

Allgemeine Tarife der Stadtwerke Löbau GmbH, nachstehend SW-L, für die Wärmelieferung aus dem Fernwärmenetz im Versorgungsgebiet Löbau Süd I

Stand: 01.04.2021

1. Allgemeine Tarife für die Fernwärmeversorgung

Der vom Kunden zu zahlende Fernwärmelieferpreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis, den verbrauchsabhängigen Arbeits- und Emissionspreis sowie einem Messpreis zusammen. Die Preisgleitung erfolgt auf Basis von Nettopreisen, zu welchen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.

1.1. Der Arbeitspreis beträgt	56,88	€/MWh (netto)
	67,69	€/MWh (brutto)
Der Grundpreis beträgt	58,00	€/kW [p.a.] (netto)
	69,02	€/kW [p.a.] (brutto)

Der Messpreis beträgt

Zählergröße	Qn 0,6- 2,5	Qn 3,5- 6	Qn 10	Qn 15	Qn 25	Qn 40	Qn 60
Messpreis pro Monat netto	8,54 €	13,58 €	16,26 €	19,50 €	23,89 €	25,94 €	32,99 €
Messpreis pro Monat brutto	10,16 €	16,16 €	19,34 €	23,20 €	28,43 €	30,87 €	39,26 €
Basiswerte 2013 netto	7,85 €	12,49 €	14,95 €	17,93 €	21,97 €	23,86 €	30,34 €

Der Emissionspreis beträgt

Zeitraum	EPCO2 netto	EPCO2 brutto
01.01.2021 – 31.03.2021	6,79 €/MWh	8,08 €/MWh
01.04.2021 – 30.09.2021	6,79 €/MWh	8,08 €/MWh
01.10.2021 – 31.12.2021	4,62 €/MWh	5,49 €/MWh

Alle vertraglichen Preise sind Bruttopreise. Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer (derzeit i.H.v. 19%).

2. Preisänderungsklausel (§ 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV)

- 2.1. Der Grundpreis wird jeweils mit Wirkung zum 01. April anhand der nachfolgenden Preisänderungsklausel neu berechnet.

$$GP = GP_0 * [(0,2 * \text{Lohn} / \text{Lohn}_0) + (0,8 * \text{Invest} / \text{Invest}_0)]$$

Hierbei bedeutet:

GP	=	neuer Grundpreis
GP ₀	=	Basis Grundpreis 53,78 € / kW (netto); Stand: 01.10.2015
Lohn	=	Der Lohnindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer (insgesamt) im Wirtschaftszweig Energieversorgung (abrufbar unter www.destatis.de , GENESIS Online, Statistik Code 62221-0002, Tarifindex WZ08-D). Für die Preisanpassung errechnet sich der Jahresdurchschnitt aus dem arithmetischen Mittel von Januar bis Dezember des vorhergehenden Zeitraumes.
Lohn ₀	=	Basis Lohnindex Mittelwert des Jahres 2014
Invest	=	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für die Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten gem. Veröffentlichung vom Stat. Bundesamt Wiesbaden Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3. Für die Preisanpassung errechnet sich der Jahresdurchschnitt aus dem arithmetischen Mittel von Januar bis Dezember des vorhergehenden Zeitraumes.
Invest ₀	=	Basis Invest-Index Mittelwert des Jahres 2014

- 2.2. Der Arbeitspreis wird jeweils mit Wirkung zum 01. April und 01. Oktober anhand der nachfolgenden Preisänderungsklausel neu berechnet.

$$AP = AP_0 * [(0,0 * B_{BKS} / B_{BKS0}) + (0,1 * B_{HEL} / B_{HEL0}) + (0,8 * B_{GAS} / B_{GAS0}) + (0,1 * ZHI / ZHI_0)]$$

Hierbei bedeutet:

AP	=	neuer Arbeitspreis
AP ₀	=	Basis Arbeitspreis 76,73 € / MWh Stand: 01.01.2021 (netto)
B _{BKS}	=	Statistisches Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 (Braunkohle). Für die Preisanpassung zum 01. April errechnet sich der Jahresdurchschnitt aus dem arithmetischen Mittel von Januar bis Dezember des vorhergehenden Zeitraumes. Für die Preisanpassung zum 01. Oktober errechnet sich der Jahresdurchschnitt aus dem arithmetischen Mittel von Juli bis Juni des vorhergehenden Zeitraumes.
B _{BKS0}	=	Basis Index Braunkohle, Mittelwert des Jahres 2014

B _{HEL}	=	Statistisches Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 (Heizöl leicht). Für die Preisanpassung zum 01. April errechnet sich der Jahresdurchschnitt aus dem arithmetischen Mittel von Januar bis Dezember des vorhergehenden Zeitraumes. Für die Preisanpassung zum 01. Oktober errechnet sich der Jahresdurchschnitt aus dem arithmetischen Mittel von Juli bis Juni des vorhergehenden Zeitraumes.
B _{HELO}	=	Basis Index Heizöl leicht, Mittelwert des Jahres 2014
B _{GAS}	=	Statistisches Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 (Erdgas). Für die Preisanpassung zum 01. April errechnet sich der Jahresdurchschnitt aus dem arithmetischen Mittel von Januar bis Dezember des vorhergehenden Zeitraumes. Für die Preisanpassung zum 01. Oktober errechnet sich der Jahresdurchschnitt aus dem arithmetischen Mittel von Juli bis Juni des vorhergehenden Zeitraumes.
B _{GAS0}	=	Basis Index Erdgas, Mittelwert des Jahres 2014
ZHI	=	Zentralheizungsindex = Index für den Wärmemarkt, Statistisches Bundesamt, Verbraucher Preisindizes für Deutschland, Fachserie 17, Reihe 7. Für die Preisanpassung zum 01. April errechnet sich der Jahresdurchschnitt aus dem arithmetischen Mittel von Januar bis Dezember des vorhergehenden Zeitraumes. Für die Preisanpassung zum 01. Oktober errechnet sich der Jahresdurchschnitt aus dem arithmetischen Mittel von Juli bis Juni des vorhergehenden Zeitraumes.
ZHI ₀	=	Basis Zentralheizungsindex, Mittelwert des Jahres 2014

- 2.3. Der Messpreis wird jeweils mit Wirkung zum 01. April anhand der nachfolgenden Preisänderungsklausel neu berechnet.

$$MP = MP_0 * [(0,2 * \text{Lohn} / \text{Lohn}_0) + (0,8 * \text{Invest} / \text{Invest}_0)]$$

Hierbei bedeutet:

MP	=	neuer Messpreis
MP ₀	=	Basis Messpreis entsprechend der Zählergröße des installierten Wärmemengenzählers, Stand: 01.01.2015
Lohn	=	Der Lohnindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer (insgesamt) im Wirtschaftszweig Energieversorgung (abrufbar unter www.destatis.de , GENESIS Online, Statistik Code 62221-0002, Tarifindex WZ08-D) für das vorangegangene Kalenderjahr (Mittelwert).
Lohn ₀	=	Basis Lohnindex Mittelwert des Jahres 2013
Invest	=	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für die Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten gem. Veröffentlichung vom Stat. Bundesamt Wiesbaden Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 für das vorangegangene Kalenderjahr (Mittelwert)
Invest ₀	=	Basis Invest-Index Mittelwert des Jahres 2013

- 2.4. Der Emissionspreis wird jeweils mit Wirkung zum 01. Januar, 01. April und 01. Oktober anhand der nachfolgenden Preisänderungsklausel neu berechnet.

$$EP_{CO_2} = EP_0 * [(CO_{2t} - CO_{2Index}) / CO_{20}]$$

Hierbei bedeutet:

- EP_{CO2} = jeweils aktueller Emissionspreis (€/MWh)
- EP₀ = Basis Emissionspreis vom 01.01.2021 = 6,79 €/MWh, netto
- CO_{2t} = Der Preis für CO₂-Emissionen entsprechend dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Das BEHG schreibt einen Festpreis bis zum Ablauf des Jahres 2025 vor. Die Festpreise für die Jahre 2021 bis 2025 entsprechen:

Jahr t	CO ₂ -Preis
2021	25,00 €/t
2022	30,00 €/t
2023	35,00 €/t
2024	45,00 €/t
2025	55,00 €/t

- CO_{2Index} = Korrekturglied zur Vermeidung der Doppelbelastung durch CO₂-Preisbestandteile im Arbeitspreis für die darin angewandten Indizes: BHEL, BGas sowie ZHI, gemäß Punkt 2.2

- CO₂₀ = Basiswert gemäß BEHG-CO₂-Preis für 2021 = 25,00 €/t (CO₂)

- 2.5. Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen.
- 2.6. Stellen SW-L während der Vertragslaufzeit den überwiegend eingesetzten Brennstoff dauerhaft für die Zukunft um, sind SW-L nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 2 AVBFernwärmeV berechtigt und verpflichtet die Preisänderungsklausel des Arbeitspreises (Ziffer 2.2.) so anpassen, dass der neu eingesetzte Brennstoff nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV berücksichtigt wird. SW-L informiert den Kunden spätestens 6 Wochen vor Wirksamwerden der neuen Preisänderungsklausel und der tatsächlichen Brennstoffumstellung sowohl über die Brennstoffumstellung als auch über die neue Preisänderungsklausel.
- 2.7. SW-L sind berechtigt und verpflichtet Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass nach Vertragsschluss weitere Steuern oder sonstige gesetzlich veranlasste Kosten oder Umlagen vergleichbar zu Steuern und Abgaben, eingeführt werden, welche die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung und den Verbrauch von Fernwärme verteuern oder verbilligen, an den Kunden weiterzugeben. SW-L werden bei der Weitergabe neu eingeführter Steuern oder Abgaben gegenläufige Senkungen (z.B. Reduzierungen von Steuern oder Abgaben oder der Wegfall einer Steuer oder Abgabe) berücksichtigen, so dass immer eine saldierende Betrachtung vorgenommen wird. Neu eingeführte Steuern oder Abgaben werden zum Zeitpunkt Ihres Wirksamwerdens weitergegeben. Der Kunde wird spätestens mit der darauffolgenden Rechnungsstellung hierüber informiert.
- 2.8. Die Ziffer 2.6 ist für den Fall, dass eine neu eingeführte Steuer oder Abgabe sich der Höhe nach ändert, entsprechend anzuwenden.